

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/378/2024

Beschlussvorlage

TOP	Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP); Annahme Vertragsangebot
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Markus Hermann Fachbereich 2	
Datum: 09.02.2024	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-54	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat erteilt

- seine Zustimmung zur Teilnahme am Programm PEK-RP gemäß dem Vertragsangebot, welches der Beschlussvorlage beigelegt ist und wesentliche Informationen zur Entschuldung enthält,
- den Auftrag zum Abschluss des Vertrags an den Ortsbürgermeister,
- seine Zustimmung zu einem Rechtsmittelverzicht.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) verabschiedet. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung („Dispo“). Zur näheren Bestimmung und Umsetzung des o.g. PEK-RP hat die Landesregierung am 31. März 2023 eine entsprechende Landesverordnung veröffentlicht, welche zum 01. April 2023 in Kraft trat.

Eckpunkte des Landesgesetzes, der Landesverordnung sowie Auszüge aus den zugehörigen Begründungen:

Die Kommunen haben zum Auftakt des Verfahrens am 06.04.2023 ein Informationsschreiben zur Teilnahme erhalten.

Die Teilnahme ist freiwillig und der entsprechende Antrag auf Teilnahme war bis spätestens zum 30. September 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen. Der Antrag selbst ist keine Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO ergibt sich erst durch den Vertrag.

Soweit der Antrag die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens betrifft, sollte dieser bis zum 30. Juni 2023 bei der Bewilligungsstelle (Ministerium der Finanzen) gestellt werden.

Die Erklärung zum Antrag auf Teilnahme wurde für die Ortsgemeinde St. Johann am 28.04.2023 abgegeben.

Das endgültige Entschuldungsvolumen konnte für jede antragstellende Kommune erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen, da das Gesamtvolumen des Landes Rheinland-Pfalz auf 3 Mrd. Euro begrenzt ist.

Maßgebend ist der Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2020 bzw. zum 31.12.2021, wenn sich Verbesserungen ergeben haben.

Das Land, vertreten durch die Bewilligungsstelle, und die teilnahmeberechtigte Kommune schließen einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP. Dieser regelt insbesondere die Pflicht zur Rückführung der bei der Kommune verbleibenden Liquiditätskreditbestände.

Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.

Wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, setzt die Bewilligungsstelle die Leistungen aus dem Programm PEK-RP durch Bewilligungsbescheid gegenüber der Kommune fest.

Zentrale vertragliche Leistung des Landes ist die Teilentschuldung der teilnehmenden Kommune, deren Umfang und Durchführung im Vertrag festgehalten wird.

Zentrale vertragliche Leistung der Kommune ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsaus-

gleichs. **Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind grundsätzlich in einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren abzubauen.**

Besonderheit:

Einen Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO (n.F.) hat jede Kommune unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu entwickeln.

Gemäß § 105 Abs. 5 GemO (n.F.) sollen die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

Auswirkungen

Bezogen auf die Ortsgemeinde St. Johann ergeben sich aus dem Landesprogramm PEK-RP nachfolgende Eckpunkte:

Zum gesetzlich festgelegten Bemessungstichtag am **31. Dezember 2020** wurden in der Bilanz der Ortsgemeinde St. Johann Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel aus dem Zahlungsmittelbestand (= Liquiditätskredite der Ortsgemeinde St. Johann) in Höhe von **681.817 Euro** ausgewiesen. Das **Entschuldungsvolumen** wurde in Höhe von **345.486 Euro** festgesetzt. Die Restschuld beträgt **336.331 Euro**.

Damit würden 50,67 % der Liquiditätskredite entschuldet (bezogen auf den Stand 31.12.2020).

Nachrichtlich:

Der Stand der „Liquiditätskredite“ zum 31.12.2023 beträgt 597.229,44 Euro.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2024	☒ Finanzhaushalt 2024	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

097-Teilnahme-Vertrag PEK-RP